

Rückfalltäter fordern heraus

von *Christa Meves*

Das kommt seit einigen Jahren erschreckend häufig vor: Da wird ein Vergewaltiger, ein Kinderschänder, ein mordender Sexualtäter inhaftiert und im Gefängnis oder der geschlossenen Klinik einer psychotherapeutischen Betreuung unterzogen. Der Delinquent erweist sich als einsichtig und zur Veränderung bereit. Positive Berichte veranlassen das Gericht, den Täter zum frühestmöglichen Termin in die Freiheit zu entlassen. Aber über kurz oder lang steht er mit einer sehr ähnlichen Tat wieder vor dem Kadi.

Polizisten pflegen auf solche Verläufe nur mit einem grimmigen Kopfschütteln zu antworten. Ihnen hat jahrzehntelange Erfahrung vermittelt: Viele Straftaten gleichen einer defekten Grammophonplatte. Sie verharren in der immer gleichen Rille. Die Täter sind an ihrer immer gleichen "Handschrift" geradezu wiederzuerkennen. Diebe und Räuber sind auf Raub aus, Brandstifter auf Brandstiftung, und ganz besonders die Sexualtäter bleiben in ihrer spezifischen, einmal so eingebahnten Deliktart. Und das heißt: Wenn ein Delinquent zweimal in der gleichen Weise ein Verbrechen begeht, ist die Wahrscheinlichkeit groß, daß es sich um einen notorischen Rückfalltäter handelt. Das wiederum besagt, daß seine kriminelle Energie größer ist als sein Wille, dergleichen "nun auch ganz und ganz gewiß nicht wieder zu tun" (Wilhelm Busch).

Dieses Dilemma in der Gerichtspraxis ließe sich hinnehmen, soweit sich die Vergehen auf Sachbeschädigungen beziehen. Aber verantwortungsschwere Entscheidungen stehen an, wenn es sich bei den Delikten um Angriffe auf Leib und Leben von Menschen (und ganz besonders um entsprechende Sexualverbrechen an jungen Frauen oder Kindern) handelt. Die Notwendigkeit des Gerichts, seine wesentliche Aufgabe, nämlich seine Schutzfunktion für die Bürger zu erfüllen, wird in solchen Fällen zu einem dringlichen Postulat.

In den letzten zwei Jahrzehnten ist das aber mehr und mehr vernachlässigt worden. Das hatte seinen Grund in einer bedenklichen Ideologisierung unseres Menschenbildes. Es entsprach zunehmend mehr eher dem Wunschtraum des Menschen über sich selbst als seiner Wirklichkeit. Die Psychopathologie hatte zwar bereits in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts einsichtig gemacht, daß der Mensch - besonders durch ihn Schädigendes in Kindheit und Jugend - zu einem seelisch beschädigten Verbrecher werden kann. Das führte zu einem breitflächigen Ausbau der Sozialarbeit im Strafvollzug, ja, zu gerichtlichen Auflagen, eine psychotherapeutische Behandlung aufzunehmen, statt zur Inhaftierung.

Das war und ist an sich eine begrüßenswerte Tendenz. Den straffällig Gewordenen zu helfen, statt sie zu bestrafen, entspricht einem sozialen Ethos und ist um so mehr dann eine verpflichtende Konsequenz für eine humane Gesellschaft, wenn sich bei der Erhebung der Vorgeschichte des einzelnen Delinquenten herausstellt, daß ein leidendes Kind am Anfang der kriminellen Karriere stand. Besonders im Jugendstrafvollzug ist es berechtigt, therapeutische Versuche zu unternehmen (besonders auch durch Ausbildungen mit Berufsabschlüssen), doch noch eine heilsame Weiche zu stellen.

Aber die ab 1965 ins Land einströmende Ideologie von der Verderben verursachenden Gesellschaft allein führte auch dazu, die Reversibilität eingebahnter krimineller Verhaltensstörungen leichtfertig zu überschätzen; denn was die "böse Gesellschaft" falsch macht, sollte sich (unter Aufklärung ihrer unzulässigen Repressionen) bald wieder ausbügeln lassen, so schloß man messerscharf. Besonders aufgrund dieser illusionären Vorstellung über die grundsätzlich angemessene Resozialisierungsmöglichkeit von Rechtsbrechern kam es zu einer Überschätzung der psychotherapeutischen Heilungschancen bei Wiederholungstätern.

Nicht selten führte das zu ähnlichen Tragödien wie der der psychotherapeutischen Betreuerin des "Heidemörders" in der psychiatrischen Klinik von Hamburg-Ochsensoll: Sie entdeckte während der Behandlung seine positiven Eigenschaften; aber sie verlor darüber den Bezug zur Wirklichkeit und zu der Gefahr, daß er aller Wahrscheinlichkeit nach dennoch wieder morden würde...

Wenn Fälle dieser Art singulär blieben, bedürften sie nicht einer allgemeinen Erörterung. Wir stehen aber vor dem Dilemma, daß die Zahl von Wiederholungstätern steil ansteigt - besonders bei den Sexualdelikten an Kindern. Fehlsteuerungen im Gehirn werden nämlich besonders hartnäckig eingeschliffen, wenn das (durch welche Beschädigung auch immer) einem unserer Basisantriebe - dem Nahrungstrieb, dem Besitztrieb, der Sexualität und dem Verteidigungstrieb - geschieht. Und da der Rückfall nur allzu oft beweist, daß der Vorsatz des Täters zur Umkehr von dem Drang zur Tat überrannt wurde, ist er eigentlich gar nicht verurteilbar; denn das hat zur Voraussetzung, daß der Täter strafmündig, und das heißt dazu in der Lage ist, seinen gesunden Menschenverstand situationsgerecht zu gebrauchen.

Die Justiz und ihre psychiatrischen Gutachter stehen deshalb bei einer erheblichen Zahl von Fällen in einer kaum lösbaren Aporie. Erst entscheidende Fortschritte in der Hirnforschung und eine sich dann danach ausrichtende Änderung unseres Strafgesetzbuches wird hier mehr Angemessenheit schaffen können. Bis dahin sollten wir zumindest erst einmal zur nüchternen Realität zurückkehren: Rückfällige Großverbrecher gehören (so human wie möglich, mit soviel Arbeitsbeschaffung wie möglich) auf jeden Fall spätestens nach dem zweiten Verbrechen von der gleichen Schwere lebenslänglich hinter Schloß und Riegel; denn die Bürger müssen vor wahrscheinlich gewordenen weiteren Untaten ebenso geschützt werden wie der Täter vor sich selbst.

Rheinischer Merkur, Nr. 40, 4. Oktober 1996